



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SMA – Social Media Agentur e.U.

Stand: Juli 2024

© Copyright SMA - Social Media Agentur e.U.; Alle Rechte vorbehalten.



SMA – Social Media Agentur e.U.
Hauffgasse 10 | A-9020 Klagenfurt am Wörthersee |
office@sma-socialmediaagentur.com | www.sma-socialmediaagentur.com

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich	2
2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung.....	2
3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung	3
4. Sicherung der Unabhängigkeit	4
5. Schutz des geistigen Eigentums	4
6. Gewährleistung.....	5
7. Haftung / Schadenersatz	5
8. Geheimhaltung / Datenschutz.....	6
9. Honorar	7
10. Elektronische Rechnungslegung	8
11. Dauer des Vertrages.....	8
12. Stornobedingungen	9
13. Schlussbestimmungen.....	9

Wir gehen davon aus, dass Sie durch die Bestätigung des Auftrags für das Projekt/Werk stillschweigend den Geschäftsbedingungen zustimmen, es sei denn, Sie teilen uns ausdrücklich das Gegenteil mit. Falls Sie uns nicht mitteilen, dass Sie den Geschäftsbedingungen nicht zustimmen, treten diese Geschäftsbedingungen automatisch ab 17. März 2021 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der SMA - Social Media Agentur e.U. (als Auftragnehmerin), in der Folge kurz SMA, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom der SMA ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Die SMA ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die SMA selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Die SMA ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes (Projekt) weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die SMA zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die SMA anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Projekt/Beratungsauftrages, insbesondere bei Beratung an seinem Geschäftssitz, ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Projekt/Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird der SMA auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend, jedenfalls aber im für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projekt/Beratungsauftrages erforderlichen Umfang, informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der SMA auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Projekt/Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Proket/Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der SMA bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine MitarbeiterInnen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der SMA von dieser im erforderlichen Umfang informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und MitarbeiterInnen der SMA zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Die Urheberrechte an den von der SMA und seinen MitarbeiterInnen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Konzeptionen, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben in vollem Umfang bei der SMA. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der SMA zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten und/oder weiterzugeben. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/ Verbreitung/ Weitergabe des Werkes eine Haftung der SMA – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

5.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die SMA zur sofortigen, vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6. Gewährleistung

6.1 Die SMA ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Sie wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

6.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt jedenfalls nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7. Haftung / Schadenersatz

7.1 Die SMA haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt nicht für Schäden, die auf von der SMA beigezogene Dritte zurückgehen.

7.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

7.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der SMA zurückzuführen ist.

7.4 Sofern die SMA das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die SMA diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 Die SMA verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

8.2 Weiters verpflichtet sich die SMA, über den gesamten Inhalt des Projekts/Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Projekts/Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 Die SMA ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

8.4 Die Schweigepflicht reicht drei Jahre über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

8.5 Die SMA ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses automationsunterstützt zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der SMA Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

8.6 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass er kostenfrei als Referenz der SMA geführt wird. Der Auftraggeber kann dem jederzeit, ohne Angabe von Gründen, schriftlich widersprechen.

9. Honorar

9.1 Nach Vollendung des vereinbarten Projekts/Werkes erhält die SMA ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der SMA. Die SMA ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch die SMA fällig.

9.2 Die SMA wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

9.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der SMA vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

9.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Projekts/Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die SMA, so behält die SMA den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die SMA bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

9.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die SMA von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, vollständig befreit. Die Geltendmachung weiterer, aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche, wird dadurch aber nicht berührt.

10. Elektronische Rechnungslegung

Die SMA ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die SMA ausdrücklich einverstanden.

11. Dauer des Vertrages

11.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit Abschluss des Projekts/Werkes, jedoch ist die Laufzeit für Pakete auf 365 Tage begrenzt. Wenn die ausdrückliche Vereinbarung „mit offener Laufzeit“ getroffen wurde, verlängert sich der Vertrag immer automatisch um weitere 365 Tage, sofern er nicht zuvor gekündigt wird.

11.2 Eine Kündigung des Vertrages oder die Beendigung des Projektes/Werkes ist nur zum Monatsende möglich. Die Gründe für die Kündigung müssen von beiden Vertragsparteien offen ausgesprochen werden. Im Falle einer Vertragskündigung und Beendigung der Zusammenarbeit für Pakete gilt für beide Vertragspartner eine Kündigungsfrist von 365 Tagen ab dem Kündigungstermin.

11.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten aus folgenden wichtigen Gründen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- Wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt oder
- Wenn gegen einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Konkursantrag mangels ausreichender Deckung abgelehnt wird.

12. Stornobedingungen

Abläufe, Workshops, Trainings, Seminare für jeden SMA-Kunden werden individuell ausgearbeitet und gestaltet. Die SMA übernimmt gegenüber den SMA-Kunden keine Ausfallhaftung und verpflichtet sich keine qualitative Zweitbesetzung zu organisieren.

Stornierungen bereits beauftragter Leistungen bedürfen der Schriftlichkeit und des nachweislichen Zugangs beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer rückbestätigt den Zugang des Stornos nach Erhalt schriftlich. Im Falle der Stornierung hat der Auftragnehmer das Recht neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten, eine Stornogebühr in Höhe von dreißig Prozent (30%) des Nettogesamtauftragswertes zu verrechnen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der SMA. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensstandort der SMA zuständig.

Stand: 1. Juli 2024